

Satzung der Stadt Kehl
vom 05. Oktober 1998
in der Fassung vom 21. September 2022

Aufgrund von § 1 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg in der Neufassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) in Verbindung mit § 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.1998 folgende

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Grundwasserhaltungsanlage Kehl

beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Grundwasserhaltungsanlage der Stadt Kehl wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Absenkung des Grundwassers im Bereich der bestehenden Grundwasserhaltungsanlage Kehl.
- (3) Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung
„Grundwasserhaltungsanlage Kehl“.

§ 3
Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

§ 4
Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

- (1) Erlass und Änderungen von Satzungen,
- (2) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,

- (3) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
- (4) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- (5) die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- (6) die Aufnahme von Fremddarlehen und die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb.
- (7) Darlehenshingaben, Freiwilligkeitsleistung, wenn der Betrag im Einzelfall 5.000 € übersteigt und Gewährung von Darlehen an die Stadt,
- (8) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- (9) die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlusts.

§ 5 **Betriebsausschuss**

Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet, seine Funktion wird vom Gemeinderat wahrgenommen.

§ 6 **Aufgaben des Oberbürgermeisters**

In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art und Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 **Betriebsleitung**

Eine Betriebsleitung wird nicht bestellt; die entsprechenden Aufgaben werden von der Stadtverwaltung wahrgenommen.

§ 8 **Kassen- und Rechnungswesen**

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der kommunalen Doppik. Die Kassengeschäfte der Grundwasserhaltungsanlage Kehl werden durch die Stadtkasse wahrgenommen.

§ 9
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.